



# Schutzkonzept für Freibad Messen nach der „Corona-Schliessungszeit“

*Ausgangslage: Das nachstehende Schutzkonzept für den Zweckverband Schwimmbad Region Messen (kurz ZSRM) basiert auf dem Schutzkonzept 3.0 des Vereins für Hallen- und Freibäder sowie die Anweisung des Bundesamt für Gesundheit BAG vom 27. Mai 2020 sowie des Schreibens des Kantonsärztlichen Dienst (M. Hofmann) vom 4. Mai 2020.*

## 1. Grundsatz / Ausgangslage

Die Gesundheit und die Sicherheit unserer Gäste sowie unserer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben für uns höchste Priorität.

Die Massnahmen, welche vom Bundesrat beschlossen werden, sind vollumfänglich zu respektieren und einzuhalten.

Mit diesem Schutzkonzept will das Schwimmbad Messen den Behörden und seinen Gästen aufzeigen, wie sich das Freibad vorbereitet, um nach der Eröffnung der Anlage eine geordnete und schrittweise Rückkehr in einen vorerst geschützten Badebetrieb zu gewährleisten. Die Gesundheit und die Sicherheit der Gäste sowie der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben für uns höchste Priorität.

Die neuralgischen Punkte in einem Bad sind nicht das Wasser selbst, sondern dort wo man sich auf engerem Raum begegnet; im Eingangsbereich, in den Garderoben, bei den Durchgängen, bei den Duschen, bei den Beckenumgängen, bei den Liegebereichen sowie auch in den Restaurants oder Take-Away-Ausgabestellen.

Freibäder unterliegen ohnehin strengen Hygienevorschriften, welche mit Grund- und Zwischenreinigungen sowie mit entsprechenden Desinfektionen gewährleistet werden. D.h., dass in unserer Anlage bereits eine sehr hohe Hygiene-Qualität herrscht.

---

Neben der aktuellen COVID-19-Verordnung des Bundesrats sind folgende übergeordneten Grundsätze vollumfänglich einzuhalten:

- Einhaltung der Hygieneregeln des Bundesamts für Gesundheit (BAG)
- Social-Distancing **ausserhalb der Sportfläche**:  
2 m Mindestabstand zwischen allen Personen; 10 m<sup>2</sup> pro Person; kein Körperkontakt.
- Social-Distancing **innerhalb der Sportfläche**:  
2 m Mindestabstand ist aufgehoben, das Körperkontaktverbot ist aufgehoben, die Flächenregelung für das Berechnen der gesamten Anzahl Sportler in einer Wasserfläche beträgt weiterhin 10m<sup>2</sup> pro Person. Das bedeutet für das Schwimmbad Messen im **Schwimmerbecken: maximal 55 Personen**, für das **Nichtschwimmerbecken: maximal 40 Person** gleichzeitig aufhalten dürfen!
- Maximale Gruppengrösse **ausserhalb der Sportfläche** (gemäss BAG):  
Ab dem 30.05.2020 gilt: 30 Personen im öffentlichen Raum.
- Maximale Gruppengrösse **innerhalb der Sportfläche** (gemäss BASPO):  
Ab dem 06.06.2020 gilt: Keine Einschränkung mehr bei den Trainingsgruppen.
- Besonders gefährdete Personen müssen die spezifischen Vorgaben des BAG beachten.

## 1.1 Ziel und Geltungsbereich des Schutzkonzepts

### Ziel

Das vorliegende Schutzkonzept des ZSRM soll die geordnete Wiederinbetriebnahme de Freibades in Übereinstimmung mit den behördlichen Vorgaben und Grundsätzen ermöglichen. Dabei wird dem Schutz der Besucherinnen und Besucher wie auch der Mitarbeitenden höchste Priorität eingeräumt. Damit das Ziel des Schutzkonzepts erreicht werden kann, ist insbesondere eine hohe Selbstverantwortung und Disziplin der Besucherinnen und Besucher notwendig.

### Geltungsbereich

Das vorliegende Schutzkonzept regelt insbesondere das öffentliche Schwimmen ausserhalb der organisierten Gruppenaktivitäten von Sportverbänden und -vereinen sowie anderen Organisationen, für die vor allem die Schutzkonzepte der entsprechenden Sportverbände und Sportarten massgeblich sind. Zudem regelt es die infrastrukturellen Rahmenbedingungen, die für alle Besucherinnen und Besucher von Freibädern – somit für das öffentliche Schwimmen als auch für organisierte Gruppenaktivitäten – zu beachten sind. Die vorgeschlagenen Massnahmen betreffen sowohl das Verhalten von Mitarbeitenden als auch von Besucherinnen und Besuchern.

## 1.2 Bemerkungen zu den Massnahmen/Vorgaben

Die im Kapitel 4 aufgeführten Vorgaben und Massnahmen müssen durch den ZSRM auf unsere Situation bezogen und umgesetzt. Das heisst, dass wir die Raumsituation beurteilt haben und danach aufgrund der nachfolgenden Massnahmen die Räume entsprechend gestalten, markieren und einrichten werden.

Mit diesen Massnahmen sollen nicht nur die Schutzfunktionen selbst gewährleistet werden, sondern auch mittel- und längerfristig eine Sensibilisierungswirkung für alle Gäste erzielt werden, da der Coronavirus auch nach der Eröffnung präsent sein wird.

Die Grundsätze der Massnahmen sind „Hygiene“ und „Abstandhalten“ und somit auch eine limitierte Anzahl Gäste pro Fläche.

---

## 2 Risikobeurteilung und Triage

### 2.1 Allgemeine Risikobeurteilung

Bei den Wasserbecken gilt zu erwähnen, dass für den Aufenthalt im Wasser nach aktuellen Kenntnissen via chloriertem Badewasser keine Ansteckungsgefahr besteht. Dennoch muss davon ausgegangen werden, dass beispielsweise beim Brustschwimmen oder bei der Wassergymnastik bei zu kleinem Abstand eine Übertragung stattfinden kann.

Bei den übrigen Flächen und Räumlichkeiten in den Hallen- und Freibädern besteht das übliche Ansteckungsrisiko und somit gelten die allgemein gültigen Schutzmassnahmen.

### 2.2 Krankheitssymptome

Organisierte Gruppenaktivitäten: Sportlerinnen und Sportler sowie Coaches mit Krankheitssymptomen dürfen das Bad nicht besuchen. Sie bleiben zu Hause, respektive begeben sich in Isolation. Sie rufen ihren Hausarzt an und befolgen dessen Anweisungen. Die Trainingsgruppe ist umgehend über die Krankheitssymptome zu orientieren.

Öffentliches Schwimmen: Weist ein Badegast Krankheitssymptome auf, kann ihn das Badepersonal jederzeit aus der Anlage verweisen. Es ist keine individuelle Prüfung auf Krankheitssymptome der Badegäste geplant.

## 3 Anreise, Ankunft und Abreise zum Freibad Messen

Die An- und Abreise zum Freibad Messen soll wenn möglich unter Nutzung von individuellen Verkehrsmitteln vorgenommen werden. Der öffentliche Verkehr sollte, falls dies möglich ist, vermieden werden. Genügend Gratis Park-Plätze sind vorhanden.

## 4 Vorgaben für die Infrastruktur der Freibäder

Sämtliche Massnahmen haben sich nach den Vorgaben des Bundes, respektive den Vorgaben des BAG zu richten, die aktuell nicht abschliessend bekannt sind.

### 4.1 Platzverhältnisse/Trainingsortverhältnisse

- Die maximale Anzahl zulässiger Personen **ausserhalb der Becken** ist gemäss Social-Distancing-Regel des BAG:  
2 m Mindestabstand zwischen allen Personen; 10m<sup>2</sup> pro Person; kein Körperkontakt.  
Für die Liegewiesen/Rasenflächen heisst dies, dass bei einer Fläche von rund 8'000 m<sup>2</sup> dürfen sich gleichzeitig **maximal 800 Personen ausserhalb der Becken** sein.
-

- Die maximale Anzahl zulässiger Personen **innerhalb einem Becken** ist: 2 m Mindestabstand ist aufgehoben, das Körperkontaktverbot ist aufgehoben, die Flächenregelung für das Berechnen der gesamten Anzahl Sportler in einer Wasserfläche beträgt weiterhin 10 m<sup>2</sup> pro Person, was bedeutet, dass sich im **Schwimmerbecken mit einer von 550 m<sup>2</sup> 55 Schwimmer** und im **Nichtschwimmerbecken bei einer Fläche von 405 m<sup>2</sup> 40 Personen** im Schwimmbadwasser gleichzeitig aufhalten dürfen. Die Zugänglichkeit zu den Becken wird über einen Zutrittsort zu beiden Becken reguliert sein, bei welchem die Ein- und Austritte erfasst werden können.
- Bei einer Fläche 37 m<sup>2</sup> im Kinderplanschbecken (was maximal 3 Kinder bedeuten würde) wird vorläufig auf einen Betrieb verzichtet!
- Gesamthaft dürfen somit die berechneten Zahlen aufgrund der Beckenflächen sowie aufgrund der Rasenflächen addiert werden, was dann die maximale Zahl **von maximal 895 Personen** der sich gleichzeitig im Freibad aufhaltenden Personen ergibt.
- Die stetige Überwachung der Anzahl Personen im Bad wird durch eine Erfassung am Eingang mit einer Eintrittskontrolle analog den geöffneten Lebensmittelgeschäften gewährleistet.
- Die Distanzregel von 2 m Abstand gilt beim Bewegen auf der Anlage und ist in Eigenverantwortung von jeder organisierten Gruppe und jedem Badegast einzuhalten.
- Allenfalls ist eine Vorgabe von einer maximalen Aufenthaltsdauer empfehlenswert.
- Die maximalen Gruppengrößen auf der Rasenfläche entspricht Vorgaben des BAG.
- Die Anzahl der errechneten, maximalen Personenbelegung kann der Betreiber jederzeit reduzieren, falls einzelne Anlageteile diesem Fassungsvermögen nicht standhalten und die Vorgaben nicht eingehalten werden können.

## 4.2 Umkleide/Duschen/Toiletten

- Im Beckenbereich, vor den Toiletten und vor den Duschen Abstandsmarkierungen am Boden angebracht.
  - Die Garderoben und Duschen im Garderobenbereich können allenfalls geschlossen werden.
  - Sollten die Garderoben bereits zu Beginn oder in einer späteren Phase geöffnet werden, sollen in den Sammelumkleidekabinen Abstandsmarkierungen in einer Distanz von 2 m angebracht oder auf den Sitzbänken Abstände zwischen den sich umkleidenden Gästen definiert werden.
  - Je nach Anordnung der Garderobenkästchen soll die Zahl der nutzbaren Garderobenkästchen reduziert werden. Empfohlen wird, dass jeder 2. oder jeder 3. Garderobenkasten zur Verfügung gestellt wird.
  - Bei Einzelumkleidekabinen ist die Schutzfunktion via Trennwände gewährleistet. Jedoch sollen auch bei diesen Garderobenkästen, die ausserhalb von Sammelumkleiden sind, beim Kabinenzugang Abstandsmarkierungen in einer Distanz von 2 m angebracht werden.
  - Nach dem Badbesuch sollte möglichst zuhause geduscht werden.
  - In den Toiletten soll jedes zweite Pissoir ausser Betrieb genommen werden.
  - Es sind Plakate im Garderobenbereich mit Hinweisen für die geänderten Verhaltensregeln beim Badbesuch gut sichtbar anzubringen.
  - Die maximale Personenzahl in den Herren- und Damen-Garderoben beträgt gleichzeitig **maximal 4 Personen**.
-

## 4.3 Reinigung und Hygiene

Die Reinigungs- und Hygienemassnahmen sind in den Badeanlagen bereits im Normalbetrieb sehr hoch und stark reglementiert und kontrolliert.

Die Infrastruktur der Bäder mit Gästezonen (Eingang, Gänge, Umkleiden, sanitäre Räume) sowie der rückwärtigen Zone (technische Infrastruktur, Personalräume, Lagerräume) werden gemäss der SIA-Norm 385/9 „Wasser und Wasseraufbereitungsanlagen in Gemeinschaftsbädern“ sowie der SVG Empfehlung „Hygiene von Freizeit- und Sportanlagen“ gereinigt und unterhalten.

Zusätzlich werden folgende Massnahmen zur Einhaltung der Hygienemassnahmen des BAG umgesetzt:

- Die Desinfektion sämtlicher Türgriffe, Drehkreuze, Handläufe bei Beckenleitern wird mehrmals täglich erfolgen.
- Es besteht die Möglichkeit am Eingang Händedesinfektionsmittel zu benutzen.

## 4.4 Verpflegung

- Es gelten die Vorgaben des Bundes für die Gastronomie für die Bewirtschaftung des Verpflegungsangebots.
- Ab dem 6. Juni gilt, dass mehr als vier Personen an einem Tisch sitzen dürfen. In diesem Fall muss aber eine Person seine Kontaktdaten dem Betreiber angeben.
- Vor den Verpflegungsautomaten sind Abstandsmarkierungen von 2 m angebracht.

## 4.5 Zugänglichkeit und Organisation zur und in der Infrastruktur

Die Zugänglichkeit ist allgemein unter Berücksichtigung der Distanzregelung zu organisieren.

### Massnahmen im Eingangsbereich / Kasse:

- Zutritt zum Bad und Austritt aus dem Bad sind wo möglich zu separieren.
- Vor der Kasse und vor den Verkaufstheken sollen Abstandsmarkierungen in einer Distanz von 2 m angebracht werden.
- Der Eingangsbereich bleibt geöffnet, damit nicht jeder Gast die Geländer berühren muss.
- Empfangs-/Kassentheken sollen mit einem Schutz aus Plexiglas oder sonst einem Sicherheitsglas ausgerüstet werden.
- Mindestens soll aber das Empfangs-/Kassenpersonal mit Hygiene-Handschuhen und falls sich die Vorgaben des Bundes ändern, mit weiteren Schutzartikeln ausgestattet sein. Am Optimalsten ist ein webbasiertes Buchungs-, resp. Ticketkaufsystem.
- Es sind Plakate und Aushänge an Eingängen für die Gäste mit Hinweisen über die geänderten Verhaltensregeln gut sichtbar anzubringen.

### Massnahmen im Wasserbereich:

- Vor Sprunganlagen, Rutschbahnen und anderen Attraktionen sollen Abstandsmarkierungen in einer Distanz von 2 m angebracht werden.
  - Auch im Wasser gelten die Vorgaben des BAG.
  - Die Kennzeichnung von separaten Ein- und Ausstiegsbereichen wird empfohlen.
  - Es soll auf Vergnügungsutensilien wie aufblasbare Spielgeräte und dergleichen verzichtet werden.
-

## 4.6 Verteilung von mehreren Gruppen in grösseren Freibädern

Bei Vereinstrainings und Kursen (organisierte Gruppen) ist zu beachten: Innerhalb und ausserhalb des Wassers sollen sich die Gruppen in einem klar begrenzten Bereich aufhalten. Die maximale Gruppengrösse (gemäss Angaben BAG vom 27. Mai 2020: **max. 30 Personen**) und der vorgeschriebene Abstand muss eingehalten werden.

# 5 Allgemeine Regeln für den Schwimmbetrieb

## 5.1 Öffentliches Schwimmen

Folgende Punkte müssen umgesetzt werden:

- **Einhalten der übergeordneten Grundsätze:**  
Die Hygiene- und Abstandsregeln sowie die Gruppengrössen müssen gemäss den Vorgaben in Ziffern 2 bis 5 des vorliegenden Konzepts eingehalten werden.
- **Material:**  
Es wird kein Material für den Schwimmbetrieb angeboten oder es muss nach jeder Ausgabe gründlich desinfiziert werden.
- **Risiko-/Unfallverhalten:**  
Die Sicherheit im Schwimmbereich wird durch die Aufsicht der Badeangestellten gemäss „Norm über die Aufsicht in öffentlichen Bädern“ gewährleistet.
- **Schriftliche Protokollierung der Besucherinnen und Besucher:**  
In den Freibädern ist es teilweise aufgrund der örtlichen Begebenheiten und der grossen Personenanzahl fraglich, ob eine flächendeckende Erfassung gewährleistet werden könnte. Deshalb wird die Erfassung zwar empfohlen aber nicht vorgeschrieben.

## 5.2 Organisierter Sport (Breiten-/Leistungs-/Spitzensport)

Für den organisierten Sport von Sportverbänden- und vereinen und anderen Organisationen wie obligatorische Schulen in seinen Ausprägungen Breiten-, Leistungs- und Spitzensport gelten für den Trainingsbetrieb vorrangig die Schutzkonzepte der Verbände der jeweiligen Sportart. Ergänzend dazu sind die nachfolgend einzuhaltenden Punkte aufgelistet:

- **Einhalten der übergeordneten Grundsätze in adäquaten oder angepassten Trainings-, bzw. Übungsformen:**  
Die Hygiene- und Abstandsregeln sowie die Gruppengrössen müssen gemäss den Vorgaben in Ziffern 2 bis 5 des vorliegenden Konzepts eingehalten werden.
  - **Material:**  
Es wird kein Material angeboten oder es muss nach jeder Ausgabe gründlich desinfiziert werden.
  - **Risiko-/Unfallverhalten:**  
Die Sicherheit im Schwimmbereich wird durch die Aufsicht der Badeangestellten gemäss „Norm über die Aufsicht in öffentlichen Bädern“ gewährleistet. Ausserhalb der Öffnungszeiten ist die Rettungskompetenz durch die Vorgaben des jeweiligen Sportverbandes abzudecken.
  - **Schriftliche Protokollierung der Teilnehmenden:**  
Die Sportverbände und -vereine sowie die anderen Organisationen wie obligatorische Schulen, die organisierte Aktivitäten durchführen, sind gemäss ihrer eigenen Schutzkonzepte verantwortlich dafür, dass die Rückverfolgung der Teilnehmenden gewährleistet ist.
-

## 6 Verantwortlichkeiten und Umsetzung vor Ort

Der Betreiber des Schwimmbad Messen (ZSRM) ist verantwortlich für die Einhaltung der in diesem Schutzkonzept aufgeführten Massnahmen. **Die Selbstverantwortung und Solidarität aller Personen sind jedoch zentral für die erfolgreiche Umsetzung und damit der Einhaltung des Schutzkonzepts.**

Das Badepersonal der entsprechenden Anlagen führt regelmässige Kontrollrundgänge zur Überwachung der Einhaltung der Schutzmassnahmen durch. Sollten sich Personen nicht an die Vorgaben halten und nach einem Gespräch oder einer Ermahnung kein Verständnis für die Massnahmen zeigen, müssen sie aus dem Bad verwiesen werden. Bei Uneinsichtigkeit und Widerstand sind in einem letzten Eskalationsschritt Ordnungskräfte zur Unterstützung aufzubieten.

## 7 Kommunikation dieses Schutzkonzepts

Das aktuelle Schutzkonzept des ZSRM ist auf der Homepage unter [www.schwimmbad-messen.ch](http://www.schwimmbad-messen.ch) aufgeschaltet und wird laufend aktualisiert (es gilt das „Holprinzip“).

## 8 Fazit

Mit diesem Schutzkonzept und den darin aufgeführten Massnahmen ist der ZSRM überzeugt, dass die Bäderbranche den Sicherheits- und Schutzvorgaben des Bundesrates und des BAG nachkommen kann. Die entsprechenden Massnahmen sind pragmatisch und umsetzbar definiert und können durch jeden Badbetreiber befolgt werden.

Und wie eingangs erwähnt, gilt es mit den Massnahmen nicht nur die physischen Abstände zu wahren, sondern auch psychisch für die nächsten Monate zu sensibilisieren.

Auf die ursprünglich erwähnte Checkliste wird verzichtet. Für die in diesem Konzept formulierten Hygiene-Punkte ist dieses Konzept abschliessend und für die technischen und betrieblichen Massnahmen verweisen wir auf die Weisungen der Kantonalen Labore, welche Merkblätter für Badebetriebe für die Wiederaufnahme des Betriebes nach der vorübergehenden Schliessung wegen COVID-19 herausgegeben haben.

## 9 Inkrafttretung

Dieses Schutzkonzept für das Schwimmbad Messen wurde an der Sitzung vom 28. Mai 2020 durch die Betriebskommission des Zweckverband Schwimmbad Region Messen aufgrund des Konzeptes des VHF erstellt

Nach der COVID-19-Verordnung muss jeder Betreiber ein Schutzkonzept erarbeiten und umsetzen. Je nach politischen Gegebenheiten muss es vom Anlagenbetreiber selbst freigegeben werden oder bei seiner Gemeinde oder bei seiner Stadt oder je nach politischen Gegebenheiten beim Kanton zur Genehmigung eingereicht werden.

**Stand: 2. Juni 2020**

### Kontaktstellen ZSRM:

Präsident ZSRM                      Peter Gerber      E-Mail: [ppgerber@bluewin.ch](mailto:ppgerber@bluewin.ch)

Präsident BEKO ZSRM              Stephan Jäggi      E-Mail: [s.jaeggi70@bluewin.ch](mailto:s.jaeggi70@bluewin.ch)

---